

B e g r ü n d u n g

=====

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der
Stadt Kirchberg für das Baugebiet „ Am Helzenbach ”

(§ 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom
23.6.1960 - Bundesgesetzblatt I Seite 341 -)

Der Bebauungsplan der Stadt Kirchberg für das Baugebiet
„ Am Helzenbach ”, der mit Verfügung der Bezirksregierung Koblenz,
vom 7.1.1972, Az.: 429-11, genehmigt wurde, wird auf Grund des
Stadtratsbeschlusses vom 14.3.1973 im vereinfachten Verfahren
geändert.

Bei den derzeitigen Verkaufsverhandlungen der Baugrundstücke
im Baugebiet „ Am Helzenbach ” hat sich herausgestellt, dass nach
den Bauplätzen auf den Flurstücken Nr. 76, 77 und 78, auf denen
gemäss Textvorschrift eine zweigeschossige Bauweise vorgeschrieben
ist, keine Nachfrage besteht. Aus diesem Grunde hat der Stadtrat
in seiner Sitzung am 14.3.1973 beschlossen, dass auf den genannten
Grundstücken eine ein- und zweigeschossige Bauweise zugelassen wird.
Ferner wurde beschlossen, dass die hintere Baugrenze der genannten
Bauplätze von bisher 14,00 m auf 20,00 m erweitert wird, was einer
besseren Ausnutzung der Baugrundstücke dient.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der
Planung nicht beeinträchtigt, so dass die Änderung des Bebauungs-
planes im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes
durchgeführt werden kann.

Die bisherige Textvorschrift in § 2 Abs. 3 des rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes vom 2.5.1972 wird, soweit sie die zweigeschossige
Bauweise der vorgesehenen Wohnhäuser auf den Flurstücken Nr. 76, 77
und 78 betrifft, aufgehoben und folgende Textvorschrift tritt an
diese Stelle:

„Für die Wohnhäuser auf den Flurstücken Nr. 76, 77 und 78, die nord-
westlich des Weihers liegen und an die Planstrasse „ B ” angrenzen,
wird die ein- und zweigeschossige Bauweise festgesetzt.“

Der Textvorschrift in § 4 Abs. 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Zur besseren Ausnutzung der Bauplätze auf den Flurstücken Nr. 76, 77 und 78 wird die hintere Baugrenze von bisher 14,00 m auf 20,00 m erweitert.“

Soweit erforderlich, werden diese Änderungen des Bebauungsplans auch in der Bebauungsplanurkunde zeichnerisch dargestellt.

Die sonstigen Vorschriften des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Kirchberg, den 4. Juni 1973

Stadtverwaltung Kirchberg
In Vertretung:


I. Beigeordneter.

Ausgefertigt:
Kirchberg, 07. JAN. 1994

Stadt Kirchberg


Stadtbürgermeister

